

Begünstigung nicht entnommener Gewinne: Anwendungsschreiben zur Neuregelung

| § 34a Einkommensteuergesetz (EStG) ermöglicht **eine Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne**. Durch das Wachstumschancengesetz wurde **das Thesaurierungsvolumen erhöht**, was die Regelung attraktiver macht. Sie bleibt aber kompliziert. Daher hat das Bundesfinanzministerium nun **ein Anwendungsschreiben** veröffentlicht. |

Hintergrund

Durch die Gewinnthesaurierung des § 34a EStG können **auf Antrag** nicht entnommene Gewinne **aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit** mit einem **Steuersatz von nur 28,25 %** (unter Ausblendung von Soli und Kirchensteuer) versteuert werden. Bedingung ist u. a., dass der Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich (**Bilanzierung**) ermittelt wird.

Die Kehrseite: Wird der **Gewinn in späteren Jahren doch entnommen**, erfolgt eine **Nachversteuerung mit 25 %**.

Quelle | BMF-Schreiben vom 12.3.2025, Az. IV C 6 - S 2290-a/00012/001/037, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 247299